

Merkblatt - Gruppenarbeit

Stand: Mai 2020

1. Förderung

Die Grundförderung der Gruppenarbeit beträgt 40 Euro pro Junghelfer_in ab 6 bis 17 Jahren im Kalenderjahr. Es werden nur Junghelfer_innen gefördert, deren originale Unterschrift vorliegt. Entscheidend ist das Alter am 1. April des laufenden Jahres. Junghelfer_innen, die zu diesem Zeitpunkt älter als 17 Jahre sind, zählen zu den Erwachsenen. Die Förderung kann im laufenden Jahr unbegrenzt erhöht werden, wenn es die Haushaltslage ermöglicht und die Ausgaben der Ortsjugend nachgewiesen sind.

1.1. Förderung von Maßnahmen der Helfer_innenbindung und -gewinnung im Jahr 2020

Auch im Haushaltsjahr 2020 hat der Deutsche Bundestag zusätzliche Haushaltsmittel mit der Auflage beschlossen, dass diese ausdrücklich für Projekte der Helfer_innenbindung und -gewinnung und insbesondere der Junghelfer_innenbindung und -gewinnung einzusetzen sind. Um eine Sonderauszahlung in Höhe von 20 Euro pro Person (also insgesamt 60 Euro pro Person) zu bekommen, müssen im zahlenmäßigen Nachweis die Maßnahmen der (Jung-)Helfer_innenbindung und -gewinnung der Ortsjugend im Jahr 2020 notiert sowie deren Wirkung und Ergebnisse beschrieben werden.

2. Antragstellung, Nachmeldung und Förderbescheid

Der **Antrag auf Förderung** der Gruppenarbeit muss bis **01.04.** des laufenden Jahres zusammen mit der unterschriebenen **Mitgliederliste** im Original in der Bundesgeschäftsstelle eingereicht werden. Alle Unterlagen müssen vollständig, korrekt, leserlich, nicht mit schwarzer Tinte ausgefüllt und innerhalb der Frist eingegangen sein. Nach Prüfung der Anträge verschickt die Bundesgeschäftsstelle die Förderbescheide mit der maximal auszahlenden Grundfördersumme an die Ortsjugend.

Aufgrund der besonderen Umstände in 2020 in Hinsicht auf die Einschränkungen bezüglich des Coronavirus SARS-CoV-2/COVID-19 behält sich die Bundesjugendleitung vor, die Frist zur Einreichung nur der original unterschriebenen Mitgliederliste entsprechend den Auflagen der zuständigen Behörden und insbesondere unter Berücksichtigung des Vorgehens der Bundesanstalt THW zu verlängern. Hierüber wird durch die Bundesgeschäftsstelle jeweils gesondert informiert.

Ortsjugenden, deren Antrag, nach dem 01.04. eingeht, haben keinen Anspruch auf Förderung und erhalten zunächst einen Zwischenbescheid. Einzelnachmeldungen werden registriert, erhalten jedoch keinen Bescheid. Stehen der THW-Jugend e.V. am Jahresende ausreichend Haushaltsmittel zur Förderung der Gruppenarbeit zur Verfügung, besteht die Möglichkeit, eine Nachförderung zu erhalten. Die Abrechnung erfolgt äquivalent zur Regelförderung.

- Nachmeldungen bis zum **30.06.** können den vollen Förderbetrag erhalten.
- Nachmeldungen bis zum **30.09.** können 50% des Förderbetrages erhalten.
- Nachmeldungen nach dem **30.09.** erhalten keine Förderung und sind somit nur versichert.

3. Abrechnung / Nachweisung

Die Abrechnung erfolgt mit der Einreichung des **unterschriebenen Zahlenmäßigen Nachweises im Original auf dem Postweg** und den chronologischen **Scan der Originalbelege** mit unterschriebenen **Belegformblättern** bis spätestens zum **15.12.** des laufenden Kalenderjahres. Der Scan aller Belege in **einem einzigen pdf-Dokument** mit der **Bewilligungsnummer als Dateiname** (UZ./Bew.Nr.: wie z .B. 4311-20-03-015) ist ebenfalls bis spätestens zum 15.12. des laufenden Kalenderjahres an belege@thw-jugend.de zu senden. Die Förderung setzt einen Antrag, eine Bewilligung und die Erfüllung der besonderen Bewilligungskriterien voraus.

Es werden 100% der förderwürdigen Gesamtausgaben, bis maximal der Fördersumme laut Bescheid, abzüglich der Beiträge nachträglich erstattet. Zwischenabrechnungen sind bereits nach Erhalt des Förderbescheides möglich. Ausgaben zwischen dem 15.12. und 31.12. können nicht abgerechnet werden.

Achtung, Bonus! Ortsjugenden, deren Abrechnung bis zum **15.11.** des laufenden Jahres eingereicht wurde, erhalten bei ausreichender Nachweisung förderwürdiger Ausgaben einen einmaligen Bonus von **maximal 25 Euro.**

Verpflichtungserklärung! Für die Vorlage der Belege als Scan ist eine Verpflichtungserklärung auf dem Zahlenmäßigen Nachweis erforderlich, dass der Scan mit dem Original übereinstimmt und gleichzeitig seitens der abrechnenden Ortsjugend sichergestellt wird, dass die Originalbelege mit allen rechnungsbegründenden Unterlagen während der Dauer der Aufbewahrungsfrist (10 Jahre; 2019 > bis 31.12.2029, 2020 > bis 31.12.2030 usw.) jederzeit verfügbar sind. Die Prüfrechte für den Erstempfänger (THW-Jugend e.V.), die Bewilligungsbehörde, den Bundesrechnungshof bzw. von ihnen benannte Vertreter_innen sind entsprechend einzuräumen.

4. Besondere Bewilligungskriterien

Die Gruppenförderung kann ausschließlich an Ortsjugenden ausgezahlt werden, die die Struktur gemäß der Satzung und Satzungen vorlagen der THW-Jugend e. V. umgesetzt haben (www.satzung.thw-jugend.de):

- (1) Gründung eines Vereins auf der Grundlage der Satzungsvorlage
- (2) Gründung eines eingetragenen Vereins auf der Grundlage der Satzungsvorlage
- (3) Gründung einer Jugendabteilung in der örtlichen Helfervereinigung auf der Grundlage der Jugendordnung und mit Änderungen in der Satzung der örtlichen Helfervereinigung
- (4) Gründung einer Untergliederung der Landesjugend mit einer Jugendordnung

Sollten Ortsjugenden eine Variante der vorher genannten Punkte 1 bis 4 noch nicht umgesetzt haben und nicht Mitglied in ihrer jeweiligen Landesjugend sein, sind folgende Mindestanforderungen hilfsweise zu erfüllen, um gefördert zu werden:

- Die Ortsjugend lebt nach den Satzungen und Satzungen vorlagen der THW-Jugend.
- Es muss jährlich eine Ortsjugendversammlung durchgeführt werden. Die Ergebnisse der Ortsjugendversammlung müssen in einem Protokoll festgehalten werden.
- Die Ortsjugendversammlung entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- In der Ortsjugendversammlung finden mindestens alle 2 Jahre Neuwahlen statt. Es wird mindestens ein_e Vertreter_in als Ortsjugendleiter_in gewählt. Die Person muss volljährig sein.
- Die Ortsjugend hat ein eigenständiges Konto als Personenzusammenschluss auf den Namen der THW-Jugend [Ort] einzurichten.

Für die Eröffnung des Kontos ist die Legitimation mit einem aktuellen Wahlprotokoll über die Wahl der/des Ortsjugendleiter_in und ggf. Stellvertretende in der Ortsjugendversammlung erforderlich. Des Weiteren ist eine zweite volljährige Person erforderlich.

Diese kann die/der stv. Ortsjugendleiter_in sein, sofern er bzw. sie von der Ortsjugendversammlung gewählt wurde und volljährig ist, oder der bzw. die berufende THW-Ortbeauftragte oder stv. THW-Ortbeauftragte.

5. Bewilligungskriterien und Bewilligungsbedingungen

Alle Handlungen sind im Rahmen der Satzung der THW-Jugend e.V. zu erledigen. Die Bewirtschaftung der Mittel erfolgt ausschließlich durch die Ortsjugendleitung bzw. durch von ihr Beauftragte. Hierbei ist ein besonderes Augenmerk auf den Grundsatz der Selbstbestimmung von Jugendarbeit innerhalb der verbandlich geregelten Grenzen zu legen. Es ist ausdrücklich gewünscht, dass junge Menschen im Verband Verantwortung übernehmen. Junghelfer_innen sind daher beim Entscheidungsprozess zu Anschaffungen zu beteiligen und die Mittel ausschließlich für die Durchführung der Gruppenarbeit der Ortsjugend der THW-Jugend e.V. zu verwenden.

Alle Ausgaben und Beschaffungen sind nach wirtschaftlichen Grundsätzen durchzuführen. Die Verhältnismäßigkeit ist zu beachten. Die gesamte Förderung kann nicht nur für eine Maßnahme/Investition in Anspruch genommen werden.

Beschlüsse des Bundesjugendvorstandes der THW-Jugend e.V. sowie Auflagen der Bundesanstalt THW gegenüber der THW-Jugend e.V. sind für den Zuwendungsempfänger bindend. Die Reisekostenrichtlinie der THW-Jugend e.V. muss bei entsprechenden Ausgaben beachtet werden.

Die Originalbelege müssen Empfänger_in, Betrag, Ware/Dienstleistung, Datum, Ort und die Quittierung enthalten. Die Quittierung kann durch den Kassenaufdruck, die Unterschrift (Betrag erhalten), eine Kopie des Kontoauszuges, den Überweisungsvordruck mit Quittierung des Geldinstituts, einen Vermerk über die Lastschrift oder den Ausdruck der Onlineüberweisungen (bei Rechnungen) erfolgen. Die Belege müssen im Zahlenmäßigen Nachweis aufgeführt, chronologisch sortiert und einzeln auf Belegformblätter aufgeklebt sein und sind zu begründen. Alle nicht geförderten Posten sind von dem Endbetrag im Zahlenmäßigen Nachweis abzuziehen.

Anschaffungen ab einem Wert von 800 Euro

- müssen im Vorfeld bei der Bundesgeschäftsstelle formlos beantragt werden
- müssen mindestens drei Vergleichsangebote laut UVgO eingeholt werden
- müssen beim Nachweis auf dem Belegformblatt ausführlich und schriftlich begründet werden
- sind ausschließlich für den Verwendungszweck zu nutzen (s. Nutzungsdauertabelle)
- sind zu inventarisieren; die Inventarisierungsliste muss mit dem Beleg eingescannt werden
- Unabhängig von der Nutzungsdauer kann eine Übereignung erst dann erfolgen, wenn der Gegenstand vom Verwendungsempfänger (Ortsjugend) nicht mehr für den Verwendungszweck (Jugendarbeit in der THW-Jugendgruppe) benötigt wird oder verwendet werden kann.

Nicht gefördert werden u.a.:

- Alkohol (in jeglicher Form, also auch in Pralinen oder für die Zubereitung von Speisen)
- Tabakwaren in jeglicher Form und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse
- Landes- und Bundesbeiträge (siehe Punkte 7 dieses Merkblatts)
- TN-Beiträge für THW-Jugendveranstaltungen, wie Bundes-, Landes- und Bezirksjugendlager wenn diese vom Veranstalter über 4320 (Jugendlager) oder Projektgelder abgerechnet werden
- Kosten für Jugendlager und Aktivitäten mit einer Dauer von mehr als 3 Tagen; Unternehmungen ab 4 Tagen können über die Jugendlagerförderung (4320) abgerechnet werden
- Kreissägen, Werkzeuge sowie sonstige Gegenstände, die aufgrund gesetzlicher oder THW-interner Vorschriften nicht für die Jugendarbeit geeignet sind
- Kosten für Autoreparaturen an Privatfahrzeugen
- Führerscheinmaßnahmen für natürliche Personen (sind nach Punkt 2.11 nicht satzungskonform)
- Geschenke ohne Begründung
- Fahrtkosten und Kraftstoffkosten zum Bundesjugendlager (Hin- und Zurück)
- Pfand und Leergut

Formale Mängel von Belegen, die zur Streichung führen:

- Belege aus vergangenen Jahren und zwischen dem 15.12 und 31.12. des laufenden Jahres
- Beleg- oder Rechnungskopien, wenn die Abrechnung nicht als Scan vorgelegt wird
- Rechnungen ab 800 Euro ohne Zahlungsnachweis (Kopie Kontoauszuges/ Onlineüberweisung)
- Lieferscheine, Eigenbelege, Bestellbestätigungen
- Belege, die unlesbar sind

6. Besitzstandswahrung

Die Internate Salem und Louisenlund, das Jugendorchester des Bundesmusikzuges Hermeskeil sowie der Spielmannszug Salzgitter werden analog der Förderung der Gruppenarbeit gefördert und versichert. Ein Mitglieds- oder Versicherungsbeitrag fällt nicht an. Erweiterungen des Förderungsempfängerkreises obliegen dem Bundesjugendvorstand bzw. in zeitkritischen Fällen der Bundesjugendleitung.

7. Versicherung sowie Landes- und Bundesbeiträge

Alle über die Mitgliederliste gemeldeten Personen sind unabhängig des Meldedatums über die THW-Jugend versichert (Haftpflicht, Unfall und Rechtsschutz) auch wenn sie keine Förderung erhalten. Bei fehlender Meldung über die Mitgliederliste ist im Falle eines Schadens/Unfalls ein ausführlicher Nachweis über die Mitgliedschaft der Person zu diesem Zeitpunkt erforderlich. Für jede auf der Mitgliederliste / Antrag aufgeführte Person ist ein Landes- und Bundesbeitrag als Mitglieds- bzw. Versicherungsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Bundesbeitrags legt der Bundesjugendausschuss fest und die Höhe der Landesbeiträge die jeweiligen Landesjugendausschüsse. Die Beiträge werden bei der Auszahlung der Gruppenförderung einmalig einbehalten bzw. bei fehlender Abrechnung in Rechnung gestellt.

8. Datenschutzrechtliche Hinweise

Die Mitglieder sind bei Eintragung in die Mitgliederliste, gemäß der [Datenschutzhinweise der THW-Jugend e.V.](#), über die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten zur Erfüllung des Vereinszwecks zu informieren. Insbesondere sind die Mitglieder über die Verarbeitung und Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten innerhalb der Organisationsstruktur der THW-Jugend sowie ggf. an die Zuwendungsgeber (BA THW) und dem BVA als externer Prüfinstanz für Zuwendungen zu unterrichten und auf ihr Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten hinzuweisen.

Alle Formulare, Merkblätter und die Datenschutzhinweise der THW-Jugend e.V.- optimiert für MS Office für Windows - auch für Jugendlager findet ihr unter: www.4311.thw-jugend.de.